

RS Vwgh 2008/8/8 2008/09/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2008

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ABGB §1151 Abs1;

ASVG §111;

ASVG §33;

AusIBG §2 Abs2;

AusIBG §2 Abs4;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita;

AusIBG §3 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/08/0030 E 27. Juli 2001 VwSlg 15653 A/2001 RS 1 (Hier: Hilfsarbeiten in Form Montagearbeiten von Lüftungsanälen im Zuge der Herstellung einer Lüftungsanlage auf einer Baustelle)

Stammrechtssatz

Wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen arbeitend unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten (wie dies bei der Tätigkeit einer Kellnerin in einem Gastwirtschaftsbetrieb der Fall ist), dann ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinne auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen. Durfte die Behörde daher von einem solchen Dienstverhältnis ausgehen, dann ergibt sich der Entgeltanspruch - sofern dieser nicht ohnehin in Kollektivverträgen oder Mindestlohnarifen geregelt ist - im Zweifel aus § 1152 ABGB.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008090022.X01

Im RIS seit

23.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at